

SP-Präsidium, Endenicher Allee 19 (Container), 53115 Bonn

Sophia Da Costa
Erste Sprecherin

Telefon [+49 228 73-7033](tel:+49228737033)

E-Mail sp@uni-bonn.de

Adresse Endenicher Allee 19
(Container), 53115 Bonn

Webseite <https://sp.uni-bonn.de>

Beschlussausfertigung

Bonn, 2024-02-22

Beschlussausfertigung: **Vertrag Deutschlandsemesterticket**
Antragstellende: Janna Reif (AStA-Vorsitzende)
Anton von Kölichen (stv. AStA-Vorsitz)
Sean Bonkowski (stv. AStA-Vorsitz)
Sitzung des Beschlusses: 1. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 2024-02-21

Das 46. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner **1. ordentlichen Sitzung einstimmig** den angehängten Antrag „**Vertrag Deutschlandsemesterticket**“ der oben genannten Antragstellenden beschlossen.

A handwritten signature in black ink that reads 'Sophia Da Costa'.

Sophia Da Costa
Erste Sprecherin

Anlagen:

1. Beschlossener Antrag
2. Vertragsentwurf

Das 46. Bonner Studierendenparlament hat beschlossen:

Das Studierendenparlament stimmt dem Vertrag „SemesterTicket-Vertrag zum Deutschlandsemesterticket“ zwischen der Verfassten Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität Bonn und der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH sowie der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH zu, fordert aber Nachbesserungen an den Regelungen bezüglich des Semestertickets als Chipkarte ein:

1. Der Kreis der Studierenden, an die sich die Chipkartenlösung richtet, soll ausgeweitet werden, auf mindestens Studierende, die die Umsetzung des Semestertickets als Barcode nur eingeschränkt oder gar nicht nutzen können, etwa aufgrund eines Smartphones das mit der App inkompatibel ist.
2. Es soll im Vertrag kein allgemeines Verbot des aktiven Bewerbens gegenüber der ganzen verfassten Studierendenschaft festgehalten werden. Der AStA beabsichtigt nicht, die Chipkarte gegenüber Studierenden, die die App nutzen können, aktiv zu bewerben. Dies kann auch so schriftlich festgehalten werden. Allerdings soll kein Verbot festgehalten werden, da dies sich einschränkend auf eine Information der Studierenden hinsichtlich der Vertragskonditionen auswirken könnte. Unbeschadet dieser Forderung sollen Vertragspassagen hinsichtlich der Bewerbung sich nur auf den AStA und nicht auf die gesamte verfasste Studierendenschaft beziehen.
3. Im Sinne des Verursacherprinzips sollten Gebühren grundsätzlich von den betroffenen Studierenden selbst und nicht von der Solidargemeinschaft getragen werden, wenn diese aufgrund einer nicht-fristwahrenden Rückgabe von Chipkarten oder eines Verlustes dieser zustande gekommen sind. Zudem bestehen in der verfassten Studierendenschaft weder die Strukturen noch die Kapazitäten, entsprechende Forderungen von säumigen Studierenden einzufordern. Deshalb soll die Passage hinsichtlich der Gebühren zur Nicht-Rückgabe bzw. des Verlusts der Chipkarte neugefasst werden und folgendes berücksichtigen:
 - a) Bei Verlust sollte auf jeden Fall der:die Studierende zahlen.
 - b) Bei nicht erfolgter Rückgabe, soll die SWB oder der VRS erst selbst an den:die Studierende:n herantreten. Erst nachdem dies erfolglos war, ist eine Übernahme durch den AStA quasi als Inkassofall aus Sicht des SPs in Ordnung.

Das Studierendenparlament autorisiert den AStA-Vorsitz zur Unterzeichnung des Vertrages im Namen der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament fordert den AStA-Vorsitz auf, die oben genannten Kritikpunkte gegenüber den Vertragspartner:innen anzubringen. Aufgrund der Kurzfristigkeit überträgt das Studierendenparlament die Einschätzung darüber, ob der dann ggf. geänderte Vertrag angenommen wird, dem AStA Vorsitz. Eine aus Sicht des Studierendenparlamentes unzureichende Aufnahme der Kritik in die Vertragsbedingungen gefährdet eine Verlängerung des Vertrages für folgende Semester erheblich.

Das Studierendenparlament schlägt dem AStA-Vorsitz folgende Änderungen an dem Vertragsentwurf vor und hofft, dass diese Punkte von der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH angenommen werden:

1. Die Verwendung der Abkürzung „HS“ soll durch „VS“ ersetzt werden.
2. Der Dritte Absatz der Präambel wird gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Begriff Hochschule in der Überschrift sowie dem Absatz 1 wird durch Verfasste Studierendenschaft ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Die verfasste Studierendenschaft bemüht sich nach ihren besten Möglichkeiten, dass die Universität zusammen mit der SWBV bzw. weiteren Dienstleistern die für die Umsetzung des Deutschlandtickets notwendigen technischen Voraussetzungen schafft. Die VS haftet nicht für Versäumnisse der Universität.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) Die VS sorgt dafür, dass die Universität vorbehaltlich einer datenschutzrechtlichen Konformität alle für die Ausstellung der Fahrausweise sowie der Abrechnungen und Meldungen der SWBV an nachgeordnete Stellen erforderlichen Daten gem. der jeweils gültigen Tarifbestimmungen zur Verfügung stellt.
4. In § 1 Absatz 4 wird im letzten Satz das Wort „bar“ gestrichen.
5. In § 8 Absatz 5 wird fälschlicherweise auf § 7 Absatz 1 verwiesen, dies soll zu § 8 Absatz 1 geändert werden.
6. Es sollten zudem auf folgende Punkte noch eingegangen werden:
 - a) In den Tarifbestimmungen fehlen Angaben zu Aushändigung, Verlust und Rückgabemodalitäten der Semesterticket-Chipkarte (oder wir haben sie nicht gefunden). Allerdings wird im Vertrag darauf verwiesen. Dies sollte beachtet werden.
 - b) Es sind nur Regelungen für die Zahlung vorgesehen, wie ein zu geringer Abschlag nachgezahlt wird, aber nicht dazu, wie uns ein zu hoher Abschlag erstattet wird. Dies sollte ergänzt werden.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

SemesterTicket-Vertrag

zum

Deutschlandsemesterticket

zwischen der

Verfassten Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Endenicher Allee 19
53115 Bonn
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

nachstehend „HS“ genannt

und der

Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
Sandkaule 2
53111 Bonn

nachstehend „SWBV“ genannt

sowie der

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Deutzer Allee 4
50679 Köln

nachstehend „VRS“ genannt

Präambel

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen sowie die Mobilität der Studierenden der Hochschule unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern, schließen die HS, der VRS sowie das Verbundverkehrsunternehmen SWBV einen Vertrag über den Bezug des Deutschlandsemestertickets.

Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des Deutschlandsemesterticket für alle bezugsverpflichteten Studierenden der HS.

Ein Deutschlandsemesterticket-Vertrag kann generell mit allen Einrichtungen des Bildungswesens geschlossen werden, welche nach den VRS-Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket als Hochschule anerkannt sind.

§1 Leistungsumfang Deutschlandsemesterticket/ SWBV

- (1) Das Deutschlandsemesterticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV, im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.
- (2) Neben den allgemeinen VRS-Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets und des Deutschlandsemestertickets in ihrer jeweils aktuellen Fassung (**Anlage**) gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter).
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticketinhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.

In Rahmen dieses Vertragsverhältnisses in der Vertriebsvariante **Barcode**, nachfolgend nur noch als digitales Ticket bezeichnet.

Sofern Studierende über kein Smartphone verfügen, kann diesen Ausnahmefällen in ServiceCentern der SWBV das Deutschlandsemesterticket auf Chipkarte ausgehändigt werden. Diese Vertriebsvariante darf nicht aktiv beworben werden. Bei Verlust der oder Nicht-Rückgabe der Chipkarte fallen die Gebühren gemäß Tarifbestimmungen an und werden vor Ort bar bezahlt oder der HS in Rechnung gestellt.

- (5) Das Deutschlandsemesterticket hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten, also für ein Semester, und ist gültig im
Wintersemester vom 01.10. bis 31.03.
Sommersemester vom 01.04. bis 30.09.

ohne monatliche Kündbarkeit.

- (6) Die HS erwirbt für alle ordentlich immatrikulierten beitragspflichtigen Studierenden und Studierenden von ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen das Deutschlandsemesterticket. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist die 100%ige Abnahme des Deutschlandsemestertickets für alle Ersthörer*innen (vgl. hierzu die jeweils aktuellen VRS-Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket).

(7)

Immatrikulierte Studierende einer Hochschule im Sinne der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif (aktuell Anlage 11) sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“
- e. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- f. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten.

§2 Leistungsumfang der Hochschule

- (1) Die Hochschule hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt gem. der nachfolgenden Bedingungen je Semester für jeden nach diesem Vertrag bezugsverpflichteten Studierenden für den Zeitraum des jeweiligen Semesters zu entrichten.
- (2) Die HS hat sicherzustellen, dass zusammen mit der SWBV bzw. weiteren Dienstleistern die für die Umsetzung des Deutschlandtickets notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

- (3) Die HS macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen Studierenden bekannt und vermittelt ihnen die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
- (4) Die HS stellt vorbehaltlich einer datenschutzrechtlichen Konformität alle für die Ausstellung der Fahrausweise sowie der Abrechnungen und Meldungen der SWBV an nachgeordnete Stellen erforderlichen Daten gem. der jeweils gültigen Tarifbestimmungen zur Verfügung.

§ 3 Fahrausweise

- (1) Die HS und die SWBV verständigen sich in einer separaten Vereinbarung über die konkrete Abwicklung bzw. die technische Umsetzung des Verfahrens zur Ausstellung des Deutschlandsemesterticket als digitales Ticket inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden. Diese Vereinbarung beinhaltet z. B. allgemeine Sicherheitsbestimmungen, Regelungen zur/zum Datenhaltung/-austausch, zum Serverbetrieb, zur/zum Datensicherheit/-schutz und zur Erstellung und Ausgabe von digitalen Tickets. Eine Ausstellung als Papierticket ist nicht zulässig
- (2) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über die HS kann der*die einzelne Studierende sein*ihr Deutschlandsemesterticket über den von der SWBV festgelegten Prozess je Semester abrufen.
- (3) Das Deutschlandsemesterticket muss folgende Angaben enthalten:
„Deutschlandsemesterticket“, Angabe des Semesterzeitraumes, Name der Hochschule, sowie die persönlichen Daten des/der Studierenden (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer bzw. Kundennummer).
- (4) Das Deutschlandsemesterticket gilt in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und –gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studierendenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.
- (5) Der VRS und die SWBV erhalten 4 Wochen vor dem jeweiligen Semesterbeginn jeweils 2 Ticketmuster zur Prüfung.

§ 4 Preise und Preisanpassungen

(1) Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Der für das jeweilige Semester/ der jeweiligen Lehreinheit gültige Preis unterliegt für diesen Zeitraum einer Preisbindung.

(2) Preise:

Nachfolgendes Beförderungsentgelt ist für jeden freifahrtberechtigten Ersthörer je Semester zu zahlen, wobei die genannten Preise sich jeweils einschließlich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe verstehen:

Sommersemester 2024 176,40 €

(3) Neufestsetzungen des Preises für das Deutschlandsemesterticket werden der HS jeweils gem. der Regelungen in den VRS-Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket in Textform durch die SWBV mitgeteilt.

§ 5 Fahrgelderstattung

(1) Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages aufgrund einer Statusänderung (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie bei Eintreten einer Schwerbehinderung gemäß Punkt 3.4 der Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket ist die HS gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen. In der Abschlussrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum ist mit entsprechendem Nachweis durch Belege der HS für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des SemesterTickets ein Sechstel des gezahlten Betrages in Abzug zu bringen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

(1) Für alle Studierenden gemäß § 1 ist seitens der HS an die SWBV ein Betrag in Höhe des unter § 4 genannten Preises je Semester zu zahlen. Der Fahrgeldbetrag (Semestergesamtsumme) errechnet sich anhand der Multiplikation der realen Studierendenzahlen mit dem vereinbarten Preis pro Semester.

(2) Der Fahrgeldbetrag wird zunächst auf Basis der Studierendenzahlen des zurückliegenden korrespondierenden Semesterzeitraums (sofern keine aktuelleren belegten Zahlen über die eingeschriebenen Studierenden vorliegen) berechnet. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Fahrgeldbetrages für das Sommersemester ist demnach die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Sommersemester, für das Wintersemester die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der

Studierenden) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis für das Deutschlandsemesterticket multipliziert.

- (3) Die SWBV berechnet jeweils monatlich $1/6$ der Gesamtsumme (Preis des Deutschlandsemesterticket x Anzahl Studierende). Es wird vereinbart, dass im Sommersemester pro Monat zunächst pauschal 30.000 Studierende und im Wintersemester zunächst pauschal 33.000 Studierende abgerechnet werden. Die Abbuchung wird pro Monat zum 10. Bankarbeitstag des laufenden Monats durchgeführt. Sollten sich die Studierendenzahlen verändern, werden die Vertragspartner sich auf eine Anpassung der Pauschalen verständigen.
- (4) Die Spitzabrechnung dient der finalen Abrechnung jedes eingeschriebenen ordentlichen Studierenden zum Ende eines Semesters, abzüglich der für ein ganzes Semester beurlaubten Studierenden, die nicht beitragspflichtig sind und der Härtefälle (Einhaltung 100% Abnahme). Diese Angaben werden durch die HS der SWBV zur Verfügung gestellt. Die SWBV gleicht die Angaben mit der Anzahl der im Semester ausgegebenen digitalen Tickets ab. Die Anzahl der ausgegebenen digitalen Tickets muss unter oder maximal gleich der 100% Abnahme liegen. Bei Abweichungen müssen die HS und die SWBV gemeinsam einen Abgleich und entsprechende Korrekturen durchführen. Bei Abweichung (die Anzahl der ausgegebenen digitalen Tickets liegt über der 100% Abnahme) ist die SWBV zu einer Nachbelastung des Preises des Deutschlandtickets Semester für die Anzahl der zu viel ausgegebenen Fahrtberechtigungen berechtigt. Die Spitzabrechnung (die Form der Meldung wird von der SWBV vorgegeben) wird durch die HS erstellt und der SWBV spätestens zu folgenden Terminen zur Verfügung gestellt:
- Sommersemester: bis Ende Oktober
 - Wintersemester: bis Ende April

Die Spitzabrechnungen, die bis Ende Oktober/Ende April von der HS der SWBV zur Verfügung gestellt werden, werden im November/Mai seitens der SWBV abgerechnet.

Die SWBV und der VRS behalten sich die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der HS vor.

- (5) Die unter §6 (1) bis (4) aufgeführten Beiträge überweist die HS auf das Konto der SWBV Kontoinhaber: Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- IBAN: DE43370501980000075689
- Bank: Sparkasse KölnBonn

- (6) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzugs mit 5 vom Hundert Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- (7) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung je angebrochenem Monat eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme.

§ 7 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum Sommersemester 2024 am 01.04.2024 in Kraft und ersetzt damit den Vertrag vom Semester 2023/2024 mit Wirkung zum 01.04.2024.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende in Textform möglich.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

- (1) Stellt ein zuständiges Gericht durch Urteil oder Beschluss fest, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Deutschlandsemesterticket verpflichtet werden können oder die HS nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung führen, ist die HS berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die HS erhält die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass ihr durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid untersagt wird, ein Deutschlandsemesterticket fortzuführen. Diese Kündigung kann frühestens nach der Bekanntgabe des Gerichtsentscheides, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe ausgesprochen werden. Die Kündigung kann frühestens mit Wirkung zum Ende des auf den Monat, in dem die Entscheidung bekannt gegeben wurde, folgenden Monats ausgesprochen werden. Die Kündigung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung zugestellt wird.
- (2) Die HS erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass im Wege einer Urabstimmung an der jeweils vertragsgegenständlichen Hochschule der Ausstieg aus dem Deutschlandsemesterticket beschlossen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass das Studierendenparlament, eine Urabstimmung oder das Rektorat einer Änderung der Beitragsordnung aus Anlass einer Preisänderung des Deutschlandsemestertickets nicht zustimmen. Die Kündigung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des

amtlichen Endergebnisses ausgesprochen werden. Sie kann nur so ausgesprochen werden, dass sie zum Ende eines Semesters wirksam wird, sofern zwischen Ausspruch und Ende des Semesters 1 Monat liegt.

- (3) Die SWBV kann eine außerordentliche Kündigung insbesondere aussprechen, wenn
- ein Zahlungsverzug zu Zahlungen aus § 5 vorliegt
 - eine nachgewiesene missbräuchliche Nutzung des Deutschlandsemestertickets vorliegt
 - rechtliche Grundlagen, die die Finanzierung des Deutschlandtickets betreffen oder die Fortführung des Deutschlandtickets Semester, sich nicht nur unwesentlich ändern bzw. eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder nicht sichergestellt ist.
 - die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- Eine außerordentliche Kündigung ist zum Ende eines Semesters mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat möglich.
- (4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform (per Einschreiben).
- (5) Das Prozessrisiko aus Rückzahlungsverpflichtungen trägt allein die HS. Sofern Gründe wie in § 7 Abs. 1 beschrieben oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die HS, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen den VRS-Zweckverband, die kommunalen Gebietskörperschaften, den VRS oder die dort organisierten Verkehrsunternehmen geltend zu machen.
- (6) Das Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes dieses Vertrages begründet zu Gunsten der HS kein Zurückhaltungsrecht o. Ä. hinsichtlich der auf die Erbringung von SemesterTicket-Leistungen entfallenden Beträge, die für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung relevant sind. Diese wird die HS in vollem Umfang fristgerecht an die SWBV zahlen.
- (7) Die Vertragspartner werden unmittelbar nach Eingang der wirksamen Kündigung ortsüblich bekannt machen, dass die Deutschlandsemestertickets ihre Gültigkeit ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung verlieren.

§ 9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Es gelten die in Punkt 12.15 der VRS-Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Vertragsveränderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Formvorschrift kann nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des gesamten Vertrages hiervon unberührt und die Vertragspartner verpflichten sich, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.
Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich, zur Auffüllung der Lücke auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken. Die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (2) Bei berechtigten Zweifeln behält sich die SWBV und/oder der VRS das Recht vor, die Einhaltung dieser vertraglichen Abreden und die Einhaltung der Tarifbestimmungen zu überprüfen oder durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.
- (3) Gerichtsstand ist Köln.

Bonn, den

HS

Bonn, den

für die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH

Köln, den

für die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Anlagen

VRS-Tarifbestimmungen Deutschlandticket und Deutschlandsemesterticket

SEPA Lastschriftmandat

Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH Sandkaule 2 53111 Bonn	SEPA - Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen Gläubiger-ID: DE40SWB00000077140 Mandatsreferenz:	
<p>Wir ermächtigen die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</p> <p>Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p>		
<p>Persönliche Daten des Kontoinhabers (Zahlungspflichtigen):</p> <p>Name des Mitgliedsunternehmens:</p> <p>Strasse: _____ Hausnr., Zusatz: _____</p> <p>Zusatzinfo: - _____</p> <p>Postleitzahl: _____ Ort: _____</p> <p>Land: _____</p> <p>Kreditinstitut: _____ BIC: _____</p> <p>IBAN: _____</p> <p>Datum: _____</p> <p>Unterschrift Kontoinhaber: _____</p>		